

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail

Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
Regierungen, Bereich 3
Regierungen, Sachgebiete 52
Bayerisches Landesamt für Umwelt

nachrichtlich

— Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration, Referat B3
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz, Abt. 5
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und
Energie
— Bayerische Landeskraftwerke GmbH
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft
mbH

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Landesinnungsverband für das Bayerische
Elektrohandwerk
Fachverband Sanitär-, Heizung- und
Klimatechnik Bayern e.V.
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Architektenkammer
Landesinnungsverband Technische
Gebäudeausrüstung Bayern, Sachsen und
Thüringen e.V.
— Verband Beratender Ingenieure (VBI)
Baustoff Recycling Bayern e.V.
Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung
Bayerischer Industrieverband, Baustoffe, Steine
und Erden (BiV)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-23-40012.1-3-2-36	Bearbeiterin Frau Heißmeyer	München 14.07.2023
	Telefon (089) 2192 3512	E-Mail referat-23@stmb.bayern.de	

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;
- Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen**

Anlage(n)

BMWSB vom 20.06.2023 Bll6 - 70437 / 9#4

BMDV vom 20.06.2023 StB 14/7134.2/005/3811329

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln beigefügt das Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie den Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu den zeitlich befristeten Sonderregeln für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln aufgrund von Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für das Auftragswesen im Bereich Bundesfernstraßen sowie Bundeshochbau laufen die bis 30.06.2023 befristet eingeführten Sonderregeln wie angekündigt aus, diese werden also über den 30.06.2023 hinaus nicht verlängert.

Für die meisten Bauprodukte haben sich die Preise mittlerweile stabilisiert. Aus diesem Grund werden die Sonderregelungen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln auch für Landesmaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie Baumaßnahmen der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung, zuletzt mit Bezugsschreiben vom 19.12.2022 - StMB-23-40012.1-3-2-28 ein weiteres Mal bis 30.06.2023 befristet, nicht mehr verlängert.

Für Vergabeverfahren, die ab 01.07.2023 bekannt gemacht werden, gelten zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln wieder die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen, wonach Stoffpreisgleitklauseln nur ausnahmsweise zu vereinbaren sind, wenn die allgemeinen in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind

(Preisveränderungen in besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate) sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme).

Darüber hinaus kann das Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ ab 01.07.2022 weiterhin verwendet werden, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist. Bei Verwendung des Formblatts 225a ist allerdings ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung, in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) sowie im „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ (Formblatt 216) aufzunehmen, dass Bieter bei Angebotsabgabe die abgefragten Basiswerte im FB 225a einzutragen haben. Fehlen die Basiswerte, erfolgt unmittelbar der Ausschluss des Bieters.

Zur Information aller Bieter empfehlen wir künftig bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel den Vergabeunterlagen stets auch ein Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Gleitklausel beizulegen.

Für die Berechnung der Mehr- und Minderkosten ist es erforderlich, Baupreisindizes abzulesen. Das Ablesen der Indizes erfolgte bis Dezember 2022 über die Fachserie 17 Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt. Nach Einstellung der Fachserie 17 erfolgt seit Januar 2023 die Fortschreibung der Preisindizes nunmehr über den „Statistischen Bericht“ – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) und über die Datenbank [Genesis-Online](#).

Eine Preisanpassung bestehender Verträge, bei denen keine Stoffpreisgleitklausel vereinbart wurde, ist auch nach Auslaufen der Sonderregeln nur innerhalb der Grenzen von § 313 BGB und Art. 58 BayHO zulässig. Bereits abgeschlossene Verträge können im Einzelfall, etwa unter den Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, und begründeter Ausnahmefälle, Nummer 1.1 VV zu Art. 58 BayHO, angepasst werden. Die Ausführungen in unseren Ministerialschreiben vom 31.03.2022 - StMB-C4-40012.1-3-2-13 und 24.06.2022 - StMB-23-40012.1-3-2-25 stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Eine Preisanpassung bereits geschlossener Verträge erfordert zudem immer eine Einzelfallprüfung. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten stets unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung aufgrund der Rechtsprechung der vergangenen

Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen. Eine Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände ist stets erforderlich. Wir bitten daher in jedem Fall, die Abteilungen Technische Geschäftsstelle und Recht bzw. in der Wasserwirtschaftsverwaltung das Referat 23 des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu beteiligen.

Dieses Schreiben, das mit der Landesbaudirektion abgestimmt ist, wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung wie auch in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft im Behördennetzangebot Infoportal Wasserwirtschaft im Themenbereich „Zentrale Informationen“ aufgenommen. Das Schreiben ist ab sofort anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jan Seemann
Regierungsdirektor



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir Dirk Scheinemann
Leiter der Abteilung Bauwesen

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16882

BII6@bmwsm.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als
Folge des Ukraine-Kriegs

Bezug: 1) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022

2) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 22. Juni 2022

3) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 6. Dezember 2022

Geschäftszeichen: BII6 - 70437/9#4

Datum: Berlin, 20.06.2023

Seite: Seite 1 von 4

Mit Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 erfolgte eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Formblatt 225a). Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Erlass vom 6. Dezember 2022 ausgesprochen.

Die Preise für die meisten Bauprodukte haben sich wieder stabilisiert, so dass die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 auslaufen.

I Neue Vergabeverfahren

I.1 Rückkehr zum Regelverfahren

Ab dem 1. Juli 2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des VHB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen (Preisveränderungen in



Seite 2 von 4

besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate), sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme). Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreisentwicklung genau zu beobachten.

I.2 Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 das Formblatt 225a genutzt werden:

Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im Formblatt 225a des bezuschlagten Angebots angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob dieser der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis gemäß Formblatt 225a des Bieters wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Formblatts 225a werden vom Bieter ggf. nicht angegebene Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung (Buchstabe I) als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) und im Formblatt 216 („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt 225a - Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „225a –



Seite 3 von 4

Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

I.3 Hinweisblatt

Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln mit Formblatt 225 oder mit Formblatt 225a bitte ich, das jeweilige Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel auch künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen und den Ausschreibungsunterlagen beizufügen, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

I.4 Einstellung der Fachserie 17, Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt

Die Richtlinie 225, die Formblätter 225 und 225a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a werden (redaktionell) angepasst, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Richtlinie, Formblätter und Hinweisblatt sind in der geänderten Fassung zu verwenden.

II Laufende Vergabeverfahren

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus schätzen kann, aufgebürdet werden darf.

III Bestehende Verträge

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge innerhalb der Grenzen von § 313 BGB oder § 58 BHO zulässig ist. Die Ausführungen aus den Erlassen vom März 2022 und Juni 2022 (jeweils Ziffer IV) stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Insbesondere wird



Seite 4 von 4

nochmals betont, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten immer unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen.

Im Auftrag

gez.
Scheinemann



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141
Fax +49 228 99-300-807-5141

ref-stb14@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;

- **Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25.03.2022 –

StB 14/7134.2/005/3655805, 22.06.2022 – StB14/7134.2/005/3690949 und

6. Dezember 2022 – StB14/7134.2/005/3748421

Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3811329

Datum: Bonn, 20.06.2023

Seite 1 von 4

Vorbemerkung

Mit Rundschreiben vom 25. März 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3655805) wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3690949) erfolgte eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Vordrucke 141a





Seite 2 von 4

und 145a). Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Rundschreiben vom 6. Dezember 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3748421) ausgesprochen.

Die Preise für die meisten Bauprodukte haben sich wieder stabilisiert, so dass die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 auslaufen.

I. Neue Vergabeverfahren

I. 1. Rückkehr zum Regelverfahren

Ab dem 01.07.2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen des HVA B-StB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach können weiterhin ohne Zustimmung des BMDV in den im HVA B-StB genannten Fällen Stoffpreisgleitungen vereinbart werden. Bei Produktgruppen, die nicht im HVA B-StB genannt sind, ist die Zustimmung des BMDV mit entsprechender Begründung einzuholen. Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreisentwicklung genau zu beobachten.

I. 2. Vordruck 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 der Vordruck 145a (in Verbindung mit Vordruck 141a) genutzt werden:

Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot im Vordruck 145a angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Vordrucks 145a werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordrucke 111, 112) und im Vordruck 109 („Vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.





Seite 3 von 4

Der Hinweis ist im Freitext der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Ziff. 10, ggf. ergänzt durch einen Hinweis auf weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Vordrucke 141a und 145a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Vordruck 109 ist unter Abschnitt 1, „Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke/Formblätter“ aufzunehmen: „HVA B-StB Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ (Vordruck 145a) und anzukreuzen.

I. 3. Hinweisblatt

Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln mit Vordrucken 141 und 145 oder mit Vordrucken 141a und 145a bitte ich, das jeweilige Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel auch künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen und den Ausschreibungsunterlagen beizufügen, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

I. 4. Einstellung der Fachserie 17, Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt

Die Vordrucke 141/141a und 145/145a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel werden (redaktionell) angepasst, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Vordrucke und Hinweisblatt sind in der geänderten Fassung zu verwenden.

II. Laufende Vergabeverfahren

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus schätzen kann, aufgebürdet werden darf.





Seite 4 von 4

Für Vergabeverfahren, bei denen die Auftragsbekanntmachung bis zum 30.06.23 erfolgt, gelten die in o.g. Rundschreiben festgelegten Sonderregelungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln fort. Für Vergabeverfahren, bei denen die Auftragsbekanntmachung ab dem 01.07.2023 erfolgt, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitungen (s. I.1).

III. Bestehende Verträge

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Sachverhalte, die in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Rundschreiben fallen, die Sonderregelungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln aus den o.g. Rundschreiben bis zum Vertragsende fortgelten.

Es wird zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge unabhängig von der Geltung der Rundschreiben möglich bleibt, allerdings nur – wie bisher schon – innerhalb der Grenzen und unter den Voraussetzungen von § 313 BGB oder § 58 BHO. Die Ausführungen aus den Erlassen vom März 2022 und Juni 2022 (jeweils Ziffer IV) stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Insbesondere wird nochmals betont, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten immer unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

J. Jendry
Tarifbeschäftigte

Anlagen: Vordrucke 141, 145, 141a und 145a sowie die „Hinweise zu den Vordrucken 141a und 145a“

